



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/182
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Finanzen	Datum:	20.11.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der in der Anlage beigefügten **6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts –** zu.

Sachdarstellung

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Peine ist aufgrund gesetzlicher Entwicklungen sowie praktischer Erfahrungen in der Abfallentsorgung umfassend anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen umfassen:

- Anpassung der Begrifflichkeiten an den aktuellen Gesetzesstand (insbesondere Ersetzung „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“ gemäß § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- Erweiterung des Katalogs der Abfälle, die von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen sind (u. a. Altfahrzeuge und Altbatterien).
- Klarstellung, dass vom Benutzungszwang Befreite das Abfallentsorgungszentrum Stedum, die Wertstoffhöfe sowie das Biogene Zentrum nicht kostenfrei nutzen dürfen.
- Aufnahme zusätzlicher und aktualisierter Bestimmungen zu Sperrmüll, Altbatterien, Bauschutt, saisonaler Biotonne, Grobmüllcontainern und zulässigen Behältergrößen.
- Einführung eines neuen § 15a zu Altbatterien mit klaren Regelungen zu Annahme, Gebührenpflicht und Herkunftsbereichen.
- Anpassungen in verschiedenen Verweisungen, Begriffsbestimmungen und technischen Vorgaben.
- Ergänzung eines neuen § 26 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß



DSGVO sowie relevanter bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Der Verwaltungsrat der A+B hat die Änderungssatzung bereits beschlossen.

Ziele / Wirkungen

Die 6. Änderungssatzung dient der rechtskonformen Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung und berücksichtigt dabei sowohl die aktuelle Entsorgungspraxis als auch die bestehenden technischen Möglichkeiten. Sie stärkt die Vorteilsgerechtigkeit bei gebührenpflichtigen Leistungen und schafft zugleich klarere Regelungen für Anschlusspflichtige sowie Abfallbesitzer.

Ressourceneinsatz

Für den Landkreis Peine ergibt sich durch die 6. Änderungssatzung kein zusätzlicher Ressourceneinsatz.

Schlussfolgerung

Durch die 6. Änderungssatzung wird die Abfallentsorgungssatzung an den aktuellen rechtlichen Rahmen und die praktische Ausgestaltung der Abfallwirtschaft angepasst. Die Zustimmung durch den Kreistag ist erforderlich.

Anlage/n

1 - Vorlage 13-25 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung mit Anlage (öffentlich)

Kommunale Anstalt
des öffentlichen Rechts

Az: 1002/01

Datum: 10.11.2025

Vorlage Nr. 13/25

Beschlussvorlage:

Beschluss über 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat möge die in der Anlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 beschließen.



Vorstand

Datum	Sitzung	Verwaltungsrat	Top	Ja	Nein	Enth.	Vertagt
18.11.2025			7				

Sachverhalt:

Die Abfallentsorgungssatzung ist an die gesetzlichen Entwicklungen und an Änderungen in der Entsorgungspraxis anzupassen:

- In § 2 Abs. 3 und in § 17 wird die Bezeichnung von Sonderabfällen („besonders überwachungsbedürftige Abfälle“) auf den aktuellen Gesetzeswortlaut („gefährliche Abfälle“ gemäß § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz) angepasst.
- Die Regelung zu den Abfällen, die von Gesetzes wegen von der Entsorgung ausgeschlossen sind (§ 2 Abs. 4) wird um Altfahrzeuge und Altbatterien ergänzt. Altfahrzeuge sind, soweit kein Anwendungsfall von § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorliegt, nach der Altfahrzeug-Verordnung von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen. Altbatterien sind grundsätzlich einem Rücknahmesystem bzw. einer Organisation mit Herstellerverantwortung zum Zwecke der Verwertung zu überlassen (§ 7 Batteriegesetz, §§ 7 ff. Batterierecht-Durchführungsgesetz).
- § 3 Abs. 3 wird um eine Klarstellung ergänzt, wonach es vom Benutzungszwang befreiten Anschlusspflichtigen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung) verwehrt ist, überlassungspflichtige Abfälle kostenfrei am Abfallentsorgungszentrum Stedum sowie an den Wertstoffhöfen des Landkreises anzuliefern. Hintergrund ist, dass die hierfür entstehenden Kosten über die Erhebung von Restabfallgebühren gedeckt werden, die Anschlusspflichtige mit einer Befreiung vom Benutzungszwang jedoch nicht entrichten müssen.
- § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird an den Wortlaut der Überschrift zu § 10 Abfallentsorgungssatzung angepasst. Es wird klargestellt, dass auch sperrige Metallteile zum Sperrmüll zählen. Darüber hinaus wird § 5 um eine neue Nr. 10a zu Altbatterien ergänzt.
- In § 6 Abs. 2 wird klargestellt, dass Nahrungsmittel- und Küchenabfälle nicht als kompostierbare Abfälle gelten, die im Biogenen Zentrum sowie an den Wertstoffhöfen überlassen werden dürfen. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind über die Bioabfallbehälter zu entsorgen.
- § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält eine Angabe zum maximal zulässigen Füllgewicht der ab 01.01.2026 angebotenen 770 l-Bioabfallbehälter.
- In die Satzung wird ein neuer § 6 Abs. 6 zur saisonalen Biotonne aufgenommen. Neben Regelungen zum Nutzungszeitraum, zu den verfügbaren Behältergrößen und Abfuhrzeitpunkten sowie zur

Antragstellung enthält § 6 Abs. 6 auch die Vorgabe, dass die saisonale Biotonne am Ende des Nutzungszeitraumes vollständig entleert zur Abholung bereitgestellt werden muss. Es wird zudem klargestellt, dass es sich bei der Nutzung der saisonalen Biotonne um eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung handelt und dass Anschlusspflichtige, die von der Nutzung einer regulären Biotonne befreit sind (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung), aus Gründen der Vorteilsgerechtigkeit nicht zur Inanspruchnahme einer saisonalen Biotonne berechtigt sind.

- In § 9 Abs. 1 (Bauabfälle) wird eine Definition der Teilfraktion „Bauschutt“ aufgenommen.
- In § 10 Abs. 4 wird ein neuer Satz 7 eingefügt, in dem klargestellt wird, dass der Anspruch auf eine gebührenfreie Sperrmüllabfuhr pro Jahr nicht ins Folgejahr übertragen werden kann.
- Die in § 11 Abs. 7 enthaltene Regelung zur Gestellung von Grobmüllcontainern auf Antrag wird neugefasst. Es wird klargestellt, dass es sich auch hierbei um eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung handelt und dass die maximale Mietzeit von Grobmüllcontainern einen Monat, zzgl. einer einmaligen Verlängerungsoption von zwei Wochen beträgt. Aus Gründen der Vorteilsgerechtigkeit regelt § 11 Abs. 7, dass Eigentümer von nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bzw. Anschlusspflichtige mit einer Befreiung vom Benutzungszwang (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung) nicht zur Nutzung eines Grobmüllcontainers berechtigt sind.
- Es wird ein neuer § 15a zu Altbatterien in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen. Die Regelung enthält in Abs. 1 – unter Verweis auf die EU-Verordnung 2023/1542 und das deutsche Ausführungsgesetz (Batterierecht-Durchführungsgesetz vom 30.09.2025) – eine Aufzählung der verschiedenen Typen von Altbatterien. In Abs. 2 wird klargestellt, dass Gerätealtbatterien (z.B. im Handel erhältliche Einwegbatterien oder Laptop-/ Handyakkus) und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (z.B. Akkus von E-Bikes, E-Rollern) aus privaten Haushaltungen gebührenfrei im Abfallentsorgungszentrum Stedum abgegeben werden können. Hierdurch kommt A+B seiner Annahmepflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach (§ 15 Abs. 1 Batterierechts-Durchführungsgesetz). In Abs. 3 wird klargestellt, dass andere Altbatterien aus privaten Haushaltungen nicht angenommen werden. Eine Annahme von Altbatterien aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt, bis auf Altbatterien mit den Abfallschlüsselnummern 16 06 01 und 20 01 33 nicht. Hierbei handelt es sich um eine gebührenpflichtige Leistung.
- Der in § 19 Abs. 1 enthaltene Katalog der zugelassenen Abfallbehälter wird angepasst. Bioabfälle können künftig auch in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 770 Litern und 1.100 Litern

entsorgt werden. Mehrkammercontainer werden nicht mehr angeboten, so dass der bisherige § 19 Abs. 1 Nr. 5 gestrichen wird.

- In der Regelung zur Duldungspflicht von Anschlusspflichtigen betr. das Aufstellen von zugelassenen Abfallbehältern sowie des Betretens des Grundstückes in begründeten Fällen (§ 22 Abs. 3) wird ergänzend die Rechtsgrundlage (§ 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz) zitiert.
- Es wird ein neuer § 26 aufgenommen, in dem klargestellt wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch A+B nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt.

Anlage 6.. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine
(Abfallentsorgungssatzung)

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) i. V. m. §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 3 Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Juli 2014, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 9. Januar 2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am ____ 2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) am ____ 2025 zugestimmt.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 1. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Besonders überwachungsbedürftige“ ersetzt durch „*Gefährliche*“.
- b) Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

„(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:

- *Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz vom 05.07.2017, BGBl. I S. 2234);*
- *Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002, BGBl. I S. 2214) soweit kein Anwendungsfall des § 20 Abs. 4 KrWG vorliegt;*
- *Altbatterien im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1542 (ABl. EU L 191, S. 1).“*

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;*
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.*

Im Fall der Befreiung vom Benutzungszwang entfällt das Recht zur kostenfreien Nutzung des Abfallentsorgungszentrums Stedum, der Wertstoffhöfe und des Biogenen Zentrums.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt neugefasst:

„5. Sperrmüll einschließlich sperriger Metallteile, § 10“

b) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a) eingefügt:

„10. a) Altbatterien, § 15 a“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei einer Selbstanlieferung zum Biogenen Zentrum und den Wertstoffhöfen gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung gelten Nahrungsmittel- und Küchenabfälle nicht als kompostierbare Abfälle.“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die zur Abfuhr bereitgestellten Behälter dürfen ein Höchstgewicht von 80 kg (60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter), 280 kg (770 l-Behälter) bzw. 400 kg (1.100 l-Saison-Biocontainer) nicht überschreiten.“

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Antrag bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr in den Monaten April bis November zusätzlich zu der regulären Biotonne eine Saison-Biotonne (Volumen 240 l) oder einen Saison-Biocontainer (Volumen 1.100 l) für die Dauer von jeweils maximal 1 Monat zur Verfügung. Die Leerung der Saison-Biotonne bzw.

des Saison-Biocontainers erfolgt in dem in Abs. 4 genannten Rhythmus und zu den im Abfallkalender genannten Terminen, die in den Nutzungszeitraum fallen. Die Saison-Biotonne bzw. der Saison-Biocontainer sind zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer vollständig entleert zur Abholung bereitzustellen. Die Nutzung der Saison-Biotonne bzw. des Saison-Biocontainers stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar. Ist der Anschlusspflichtige von der Pflicht zur Bereitstellung eines Abfallbehälters für kompostierbare Abfälle befreit (§ 3 Abs. 3), ist er nicht zur Nutzung einer Saison-Biotonne bzw. eines Saison-Biocontainers berechtigt.“

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe. Zum Bauschutt zählen insbesondere Beton (auch Porenbeton), Gipskarton, Ziegel, Fliesen und Steine.“

6. Nach § 10 Abs. 4 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.“

7. § 11 Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:

„(7) A+B stellt Abfallbesitzern auf schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Antrag hin einen Grobmüllcontainer (Volumen 1.100 l) zusätzlich zu den regulären Restabfallbehältern für die Dauer von maximal 1 Monat zur Verfügung. Der Abfallbesitzer kann diesen Zeitraum um maximal zwei Wochen verlängern, sofern er dies gegenüber A+B bis spätestens drei Werktage vor Ablauf der Mietzeit nach Satz 1 mitteilt. Die Nutzung des Grobmüllcontainers stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung dar. Die Leerung des Grobmüllcontainers erfolgt alle 2 Wochen zu den im Abfallkalender genannten Terminen. Der Grobmüllcontainer ist zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer vollständig entleert zur Abholung bereitzustellen. Eigentümer von nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken sind nicht zur Nutzung eines Grobmüllcontainers berechtigt. Dasselbe gilt, wenn eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 vorliegt.“

8. Nach § 15 wird folgendes § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Altbatterien**

(1) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 a sind Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel, Elektrofahrzeugbatterien, Industriebatterien und Gerätebatterien nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/1542 und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien vom 30.09.2025 (BGBl. I Nr. 233).

- (2) Die Überlassung von Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel aus privaten Haushaltungen erfolgt gebührenfrei im Abfallentsorgungszentrum Stedum. Auf dem Wertstoffhof Peine werden Altbatterien nur insoweit angenommen, wie sie den Abfallschlüsselnummern 20 01 33* und 20 01 34 unterfallen.
- (3) Alle nicht in Abs. 2 genannten Arten von Altbatterien aus privaten Haushaltungen werden nicht angenommen. Eine Annahme von Altbatterien aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt, bis auf Altbatterien mit den Abfallschlüsselnummern 16 06 01 und 20 01 33, nicht. Die Annahme nach Satz 2 ist gebührenpflichtig.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „§ 17 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)“ wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)“

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch „gefährlichen“.

10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum
3. Bioabfall- und Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck von A+B und einem Füllraum von 60 l
4. Altpapiersammelcontainer mit 1.100 l Füllraum
5. Altpapiersammelbehälter mit 240 l Füllraum
6. Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfallbehälter.“

11. In § 22 Abs. 3 werden nach der Angabe „A+B“ die Wörter „im Rahmen des § 19 KrWG“ eingefügt.

12. Nach § 25 wird der folgende § 26 eingefügt:

„§ 26

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist A+B zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt. A+B verarbeiten ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und die Erhebung von Abfallgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

(VO (EU) 2016/679, ABI. EU L 119) sowie der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten.“

13. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

II.

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Peine, den ____ 2025

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine